

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 2. Mai

1961

Inhalt: 1. Westfälische Kirchenmusiktage 1961. 2. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. 6. 1953 zum Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 58) vom 19. April 1961. 4. Erhöhung des Tages- und Übernachtungsgeldes und der Beschäftigungsvergütung. 5. Stundentafeln der Handelsschulen und höheren Handelsschulen. 6. Sonderurlaub der Pfarrer. 7. Prüfung der Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden. 8. Lohnsteuerbescheinigung, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel für das Kalenderjahr 1960. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle für die vereinigten Kirchenkreise Dortmund. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hüls. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hüls. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Menden. 13. Persönliche und andere Nachrichten. 14. Erschienenene Schriften.

Westfälische Kirchenmusiktage 1961

Landeskirchenamt
Nr. 8253/A 10—18

Bielefeld, den 24. 4. 1961

15.00 Uhr Übungen für Organisten in drei Arbeitsgruppen

In diesem Jahr finden die Westfälischen Kirchenmusiktage vom 23.—25. Mai in Bochum statt. Dazu laden die kirchenmusikalischen Verbände (Kirchenchorverband, Kirchenmusikerverband, Posaunenwerk) ein. Der Tagungsplan sieht u. a. vor:

Dienstag, 23. Mai

15.00 Uhr Eröffnung der Westfälischen Kirchenmusiktage im Parkhaus Bochum

Vortrag: „Mehrstimmige Chormusik auf Grund der neuen Agende unter besonderer Berücksichtigung von Introitus und Halleluja-Vers“

(KMD. Schütz, Bethel)

20.00 Uhr Geistliche Abendmusik in der Melancthonkirche (Gemeinschaftsveranstaltung Bochumer Chöre)

Ausführende:

Günter Kohlmay, Unna / Baß

Martin-Luther-Kantorei (Ltg. Kantor Gustav Henkel)

Paul-Gerhardt-Kantorei (Ltg. Kantor Werner von zur Mühlen)

Singegemeinschaft Melancthon (Ltg. Kantor Hans Weiß)

Mittwoch, 24. Mai

8.30 Uhr Mette in der Dorfkirche zu Stiepel

(Superintendent Brühmann, musikalische Ausführung: Der Kantorenkonvent)

9.00 Uhr „Die alten Fresken in der 1000 Jahre alten Dorfkirche zu Stiepel“

(Führung durch Pfarrer Gerhard Weirich)

10.00 Uhr Übungen der Tagungsteilnehmer zum Vortrag im Gemeindehaus Stiepel

Leitung: KMD Schütz

Thema: „Das gottesdienstliche Orgelspiel, liturgisches Orgelspiel, Choral-Intonation“.

1. Arbeitsgruppe: Dorfkirche zu Stiepel
Schleifladen-Orgel der Orgelbauwerkstätte Euler2. Arbeitsgruppe: Petrikerche (Wiemelhausen)
Schleifladen-Orgel der Orgelbauwerkstätte Euler3. Arbeitsgruppe: Pauluskirche (Stadtmitte)
Schleifladen-Orgel der Orgelbauwerkstätte Hammer

Leiter der Arbeitsgruppen:

Kantor Kissing / Dortmund

Kantor Spiering / Herford

Kantor von zur Mühlen / Bochum

Für Nichtorganisten Beisammensein zu geselligem Singen und Besprechen von Chorfragen im Pfarrgarten.

19.00 Uhr Posaunenblasen des Posaunenwerkes auf dem Rathausplatz (Ltg. Posaunenmeister Duwe)

20.00 Uhr Gottesdienst mit Feier des heiligen Abendmahls in der Christuskirche (Stadtmitte) unter Mitwirkung der Posaunenchor

Prediger: Vizepräsident Dr. Thimme

Liturg: Landesobmann Pfarrer Henche

Chöre: 1. Chor aus Teilnehmern der Tagung (Ltg. Kirchenmusikdirektor Adalbert Schütz)

2. Stadtkantorei und Chor der Christuskirche (Ltg. Kantor Otte)

Donnerstag, 25. Mai

- 8.30 Uhr Mette in der Dorfkirche zu Stiepel
(Pfarrer Wilh. Fortmann, musikalische
Ausführung: Der Kantorenkonvent)
- 10.00 Uhr Jahreshauptversammlung der Kirchen-
musikalischen Verbände Westfalens mit
Berichten der Landesobmänner (Aus-
sprache)
Tagungsort: Ev. Gemeindehaus Stiepel
- 15.00 Uhr Besichtigung der Glockengießerei des
Bochumer Vereins
- 20.00 Uhr Kreistreffen der Kirchenchöre der Kreis-
synode Bochum im Lutherhaus zu Alten-
bochum
(Ltg. KMD Schrader)
- 21.30 Uhr Abschluß mit einer Vesper in der Lukas-
kirche zu Altenbochum

Tagungsbeitrag:

- Für Verpflegung und Unterkunft im
Christophorushaus, Hospiz und Privat-
quartieren (Hotelunterkunft muß vom
Teilnehmer selbst bezahlt werden) 40,— DM
- Tagungskarte ohne Unterkunft und Ver-
pflegung 12,— DM
- Tagungskarte am Dienstag (Vortrag und
Abendmusik) 3,— DM
- Tagungskarten am Mittwoch und Don-
nerstag je 5,— DM

Anmeldungen bis zum 10. 5. 1961 unter Einzahlung
des Tagungspreises an Diakon Wilhelm Koch, Dort-
mund-Aplerbeck, Schürbankstr. 28; Postscheckkonto
Dortmund 59250.

Tagungsbüro:

Städt. Verkehrsverein im Hauptbahnhof.

Pastoren und Presbyter, Organisten und Chor-
leiter, Chorsänger und Bläser werden zu dieser
Tagung eingeladen. Es soll sich um eine Arbeits-
tagung handeln, die allen Kirchenmusikern und
musikalisch tätigen Gliedern unserer Gemeinden
eine Fortbildung in ihrer Arbeit bieten soll.

Wir weisen deshalb empfehlend auf die West-
fälischen Kirchenmusiktage hin und bitten die Pres-
byterien, den haupt- oder nebenamtlich angestellten
Kirchenmusikern, die zu ihrer Fortbildung an den
Kirchenmusiktagen teilnehmen, die Tagungs- und
Reisekosten zu erstatten.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 4. 1961
Nr. 8270/C 9—07 b

Von Montag, dem 15. Mai (15.30 Uhr) bis Freitag,
dem 19. Mai 1961 (Abreise abends),
sowie
von Montag, dem 17. Juli (18.30 Uhr), bis Sonntag,
dem 23. Juli 1961 (Abreise mittags)
finden in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr

Vokationsrüstzeiten

statt.

Voraussetzung für die Erteilung der Vokation
sind:

Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung,

Nachweis der zweiten Lehrerprüfung,
eine mindestens zweijährige Praxis in der Evange-
lischen Unterweisung,
erfolgte Konfirmation und Zugehörigkeit zur evan-
gelischen Landeskirche.

Anmeldungen für die Rüstzeit sind jeweils
14 Tage vor Beginn an das Katechetische Amt,
Villigst über Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu
richten.

Die Herren Schulräte sind ermächtigt, den er-
forderlichen Urlaub zu erteilen, sofern die Vertretung
geregelt ist.

Die Teilnehmer der Rüstzeit sind Gäste der
Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten selber zu
tragen. Antragsformular für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßi-
gung geht den Teilnehmern mit der Bestätigung
ihrer Anmeldung zu.

Wir bitten, der Anmeldung den Nachweis der
Lehrbefähigung, eine Bescheinigung darüber, daß
der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt
wird und die Zeugnisabschrift über die zweite
Lehrerprüfung beizufügen.

Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. 6. 1953 zum Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 48)

Vom 19. April 1961

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes über die
Umzugskosten der Pfarrer vom 29. 5. 1953 werden
die Ausführungsbestimmungen vom 18. 6. 1953 zum
Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer
vom 29. 5. 1953 (KABl. S. 48) wie folgt geändert:

(S. 48) § 1

Die in den Ausführungsbestimmungen Ziffer 8
aufgeführten Beträge für Einrichtungsbeihilfen
werden

- a) für unverheiratete Pfarrer auf 300,— DM
b) für verheiratete Pfarrer und
für unverheiratete Pfarrer
mit Familie auf 500,— DM
erhöht.

Der im Abs. 2 genannte Betrag wird auf 70,— DM
erhöht.

§ 2

Nach Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen
wird Ziffer 9a eingefügt:

Auf Grund der §§ 9 und 11 des Kirchengesetzes
über das Amt des Predigers in der Evangelischen
Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. 12.
1958 (KABl. 1959 S. 2) erhalten

- a) unverheiratete Prediger 250,— DM
b) verheiratete Prediger und
unverheiratete Prediger
mit Familie 400,— DM

Einrichtungsbeihilfe.

Sie erhöht sich für jedes Kind, für das der Predi-
ger Kinderzuschlag bezieht, auf 50,— DM.

Umzugs- und Reisekostenentschädigungen werden
Predigern im Rahmen des Kirchengesetzes über die
Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen
Kirche von Westfalen vom 23. 5. 1953 in vollem
Umfange gewährt.

§ 3

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 19. April 1961

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Steckelmann

Erhöhung des Tages- und Übernachtungsgeldes und der Beschäftigungsvergütung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 4. 1961
Nr. 8528/B 9—36

Wir weisen darauf hin, daß die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen sowie das Beschäftigungstagegeld erhöht worden sind. Die Verordnung ist am 14. April 1961 in Kraft getreten.

Die neuen Sätze sind aus der hierunter abgedruckten Verordnung zu ersehen.

Verordnung

über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten vom 5. April 1961

Auf Grund der §§ 12 Absatz 2 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Änderung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 9 Absatz 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) erhält folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

- a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in
 - Stufe I a 22,— DM
 - Stufe I b 19,— DM
 - Stufe II 16,— DM
 - Stufe III 13,— DM
 - Stufe IV 12,— DM
 - Stufe V 11,— DM
- b) das Übernachtungsgeld in
 - Stufe I a 20,— DM
 - Stufe I b 17,— DM
 - Stufe II 14,— DM
 - Stufe III 12,— DM
 - Stufe IV 10,— DM
 - Stufe V 9,— DM

§ 2

Änderung des Beschäftigungstagegeldes

Nummer 2 Absatz 4 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	für verheiratete Beamte DM	für ledige Beamte DM
I	12,—	6,50
II	10,50	6,—
III	9,50	5,50
IV	8,50	5,00
V	7,50	4,50“

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Dienstreisen, die frühestens 3 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten und am Tage des Inkrafttretens oder später beendet werden, sind nach den Sätzen dieser Verordnung abzugelten.

Düsseldorf, den 5. April 1961

Für den Finanzminister
der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
D u f h u e s

— GV. NW. 1961 S. 180

Studentafeln der Handelsschulen und Höheren Handelsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 3. 1961
Nr. 24616/C 9—20 b

Wir geben den Kirchengemeinden, den Pfarrern und Hilfspredigern, sowie allen Religionslehrern, die haupt- oder nebenamtlich in der Ev. Unterweisung an den Handelslehranstalten tätig sind, von nachstehenden Runderlassen des Kultusministers, die im ABl. 1960/S 79 und 80 veröffentlicht sind, Kenntnis:

Runderlaß des Kultusministers vom 8. 4. 1960 — II E 4.70—35/2 — 909/60 —

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 1955 — II E 4.32/3 Nr. 6159/55 — ABl. KM. 1956 S. 8. —

Mit Wirkung vom 1. 4. 1960 an erhält die Studentafel für die 2jährige Handelsschule folgende Fassung:

	U	O
1. Religionslehre	2	2
2. Betriebswirtschaft	3	3
3. Wirtschaftsmathematik	5	4
4. Buchführung	3	2
5. Bürowirtschaft	—	3
6. Deutsch	5	4
7. Englisch ¹⁾	5	4
8. Wirtschaftsgeographie	2	2
9. Bürgerkunde und Geschichte	2	2
10. Kurzschrift	6	6
11. Maschinenschreiben		
12. Leibesübungen	2	2 (1 ²⁾)
13. Hauswirtschaft	— (2)	— (4)
	35 (2)	34 (3)
14. Musische Erziehung (Arb. Gem.)	2	2
	37	36

1) Nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache treten.

2) Für Schülerinnen nur eine Stunde.

Diese Studentafel tritt an die Stelle der in meinem o. a. RdErl. enthaltenen.

Runderlaß des Kultusministers vom 14. 4. 1960 — II E 4.70 — 35/2 — 1092/60 —

Bezug: RdErl. vom 8. 12. 1955 — II E 4.32/3 Nr. 6162/55 — ABl. KM. 1956 S. 11 —

Mit Wirkung vom 1. 4. 1960 an erhält die Stun-

tentafel für die 2jährige Höhere Handelsschule folgende Fassung:

	U	O
1. Religionslehre	2	2
2. Betriebswirtschaft	3	3
3. Wirtschaftsmathematik	3	3
4. Buchführung	3	2
5. Bürowirtschaft	—	4
6. Deutsch	4	3
7. Erste Fremdsprache	4	4
8. Zweite Fremdsprache	3	3
9. Volkswirtschaft	2	2
10. Wirtschaftsgeographie	2	2
11. Bürgerkunde und Geschichte	1	1
12. Kurzschrift	5	5
13. Maschinenschreiben		
14. Leibesübungen	2	1
	34	35

15. Arbeitsgemeinschaft
(Sprachen, musische Erziehung,
Hauswirtschaft) 3 3

Diese Studententafel tritt an die Stelle der in meinem o. a. RdErl. enthaltenen.

Für die 2jährige Höhere Handelsschule gibt es keine besondere Studententafel mehr für den sprachlichen Zweig; die besondere Pflege einer Fremdsprache kann in Arbeitsgemeinschaften erfolgen.



Sonderurlaub für Pfarrer

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 3. 1961
Nr. 6811/C 4—14

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes beschlossen:

„Pfarrern, die in der Leitung von Freizeiten und Rüstzeiten kirchlicher Werke und Verbände mitwirken, kann neben dem jährlichen Erholungsurlaub mit Genehmigung des Presbyteriums durch den Superintendenten ein der Dauer des Einsatzes entsprechender besonderer Urlaub bis zur Höchstdauer von 14 Tagen innerhalb eines Jahres gewährt werden.“

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 4. 1961
Nr. 7515/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen betr. Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden teilen wir mit, daß auf Grund der seit April 1961 eingetretenen Erhöhungen der Löhne, Auslösungen und sonstigen Unkosten der bisherige Teuerungszuschlag von 67 % sich nunmehr auf 77 % erhöht hat; vergleiche Verfügungen vom 15. 10. 1949 Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91), vom 6. 11. 1956 — Nr. 19932/A 8—05 (KABl. 1956 S. 105), vom 9. 2. 1957 — Nr. 279/A 8—05 (KABl. 1957 S. 17), vom 17. 5. 1958 — Nr. 8685/A 8—05 (KABl. 1958 S. 43) und vom 29. 4. 1960 — Nr. 8856/A 8—05 (KABl. 1960 S. 38).

Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel für das Kalenderjahr 1960

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 4. 1961
Nr. 8468/B 14—04

Nachstehenden Erlaß der Oberfinanzdirektion Münster geben wir hiermit bekannt.

Oberfinanzdirektion Münster
S 2233 — 16 — St — 12 — 31

Münster, 12. April 1961

B e t r i f f t : Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerüberweisungsblättern und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1960

B e a r b e i t e r : ORR Dr. Fischer, StR Röhrmann

1. Die Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1960 hat der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 24. Januar 1961 S 2233 — 2 — VB 2 näher geregelt. Dieser Erlaß ist im Bundessteuerblatt Nr. 5 vom 22. Februar 1961, Teil II Seite 45 ff, veröffentlicht worden. Die Einzelheiten bitte ich dort zu ersehen.

Die Anordnungen stimmen im wesentlichen mit der Regelung für das Kalenderjahr 1959 bis auf folgende abweichenden bzw. neuen Bestimmungen überein:

Zu Abschn. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a des Erlasses

Im Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns sind die ab 15. November 1960 etwa gewährten Weihnachtsszuwendungen (Neujahrsszuwendungen) mitanzugeben. Der Weihnachts-Freibetrag darf bei der Angabe des Bruttoarbeitslohnes nicht abgezogen werden.

Zu Abschn. 7 des Erlasses

Für die Ausschreibung von Lohnsteuerbelegen für Arbeitnehmer, die nach dem 5. Juli 1959 Arbeitslohn aus Dienstverhältnissen im Saarland bezogen haben, ist die in diesem Abschn. getroffenen Sonderregelung zu beachten.

2. Die Vordrucke für die Lohnsteuerüberweisungsblätter und für die Lohnzettel sind den Finanzämtern nach dem angemeldeten Bedarf inzwischen geliefert worden (LSt 6 und LSt 7 OFD Münster St 12 — Jan 61 — Nr 261/12 und Nr 261/16).

3. Die Arbeitgeber sind über die ihnen wegen der Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1960 obliegenden Verpflichtungen durch das ihnen vom Finanzamt übersandte „Merkblatt für den Arbeitgeber“ über den Lohnsteuer-Jahresausgleich usw. für 1960 unterrichtet worden. Hinweis auf den Vordruck Lo 43 OFD Münster St 12 (Jan 61) Nr 261/43 zu Abschn. C. Darüber hinaus habe ich ihnen Abdruck dieser Rundverfügung übersandt. Nach Ablauf des Ablieferungstermins (15. Mai 1961) werde ich die Arbeitgeber und Arbeitnehmer — wie in den Vorjahren — an die Ablieferung der Lohnsteuerbelege 1960 durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse allgemein erinnern.

Im Auftrage
gez. Delhey

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Für die vereinigten Kirchenkreise **D o r t m u n d** wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Dortmund errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums treten die Vereinigten Kreissynodalvorstände Dortmund.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 7. April 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) D. Wilm
Nr. 6708/Dortmund VI i

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **H ü l s**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 24. März 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L. S.) Dr. Th i m m e
Nr. 1796 II/Hüls 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **H ü l s**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in

der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 24. März 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L. S.) Dr. Th i m m e
Nr. 1796 III/Hüls 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **M e n d e n**, Kirchenkreis Iserlohn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz im Bezirk Platte Heide errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Bielefeld, den 24. März 1961

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung
(L. S.) N i e m a n n
Nr. 4605/Menden 1 (4.)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Eintritt des Pfarrers Droß in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der **M a r t i n i**-Kirchengemeinde **D o r t m u n d**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Bohnenkamp nach Bad Driburg im Mai 1961 freiwerdende (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H e r t e n**, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H ü l s**, Kirchenkreis Recklinghausen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Friedrich Strunck erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde **L ü t**-

gendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Döring in die Kirchengemeinde Warendorf erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde P. R. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten;

die durch den Übertritt des Superintendenten Geck in den Ruhestand frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Theodor Döring zum Pfarrer der Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des Pfarrers Erich Lackner, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Ernst Groll zum Pfarrer der Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers Helmut Schwarze, der in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland getreten ist;

Pfarrer Karl-Heinz Kämpfer, bisher in Lüdenscheid, zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth;

Pastor Max Huber zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers Roland Braunschmidt, der zum Pfarrer der St. Martini-Kirchengemeinde Minden berufen worden ist;

Hilfsprediger Hasso Dölgner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Vreden, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des Pfarrers Schulze, der in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche getreten ist;

Hilfsprediger Johann-Friedrich Moes zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) berufenen Pfarrers Hartmut Warns;

Hilfsprediger Wolfgang Strakeljahn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Hans Berthold am 5. 3. 1961 in Herford;

Dieter Best am 12. 2. 1961 in Lengerich;
Gerd Joachim Brinkmann am 12. 2. 1961 in Lengerich;
Hermann Grotensohn am 5. 3. 1961 in Minden;
Werner Lange am 26. 2. 1961 in Gelsenkirchen;
Fritz Seele am 5. 3. 1961 in Senne II;
Dr. Martin Schloemann am 22. 1. 1961 in Soest;
Günter Schrug am 26. 2. 1961 in Recklinghausen;
Hans Joachim Schulz am 26. 2. 1961 in Bielefeld;
Klaus Jürgen Stock am 19. 2. 1961 in Hagen.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Wilhelm Vieker, früher in Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg, am 14. März 1961 im 71. Lebensjahr.

Stellengesuch

Eine Diakonisse aus einem Mutterhaus in der Ostzone sucht eine Arbeit als Helferin im Pfarramt. Die Schwester ist 52 Jahre alt, ein zupackender Mensch und hat gute Zeugnisse über ihre Tätigkeit. Sie ist besonders für schlichte Verhältnisse im Aufbau der Gemeinde einzusetzen und kann selbständigen Dienst tun an Kindern, Berufstätigen, Frauen und Alten, im Besuchsdienst der Gemeinde und im Krankenhaus und anderen seel-sorgerlichen Aufgaben. Ein Krankenpflege-Examen hat sie nicht. Anfragen bitten wir unter dem Zeichen C 18—15 an das Landeskirchenamt zu richten.

Angebot eines gebrauchten Talars

Gebrauchter, guter Talar, ganze Länge 130 cm, Schulterbreite 140 cm und Ärmellänge 55 cm, aus Kaschmir, für schlanke Figur und mittlere Größe geeignet, 15 Jahre getragen, wird zum Kauf angeboten. Anfragen sind zu richten an Frau Pfarrer Margarete Kozik in Ahlen (Westf.), Ludgeristr. 18.

Erschienene Schriften

Der Nr. 2/57 des KABL. hatten wir ein Verzeichnis unter der Überschrift „Bild und Film im Evangelischen Religionsunterricht“ beigelegt, in dem Arbeitsmaterial für den Religionslehrer vom Ausschuß für Bild und Film im Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengestellt worden ist. Es ist jetzt das neue Verzeichnis von Anschauungsmaterial für die Evangelische Unterweisung herausgegeben worden. Wir weisen empfehlend darauf hin; die Bilder und die Bildserien, die der Ausschuß anbietet, sind von besonderem künstlerischen Wert und von hervorragender Einprägsamkeit. Das Verzeichnis ist zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Ausschusses für Bild und Film im Religionsunterricht, Hamburg-Fuhlsbüttel, Nußkamp 12.

Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11 - 13 / 6 55 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.